

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 42

Donnerstag, 19. Dezember 2019

Seite: 272

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite
Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Landrats Peter Dreier 273
Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Antrag der Gemeinde Buch am Erlbach auf Erteilung einer Plangenehmigung
für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf dem Grundstück
Fl.Nr. 923/0 der Gemarkung Buch am Erlbach, Gemeinde Buch am Erlbach,
zur Drosselung des Erlbaches im Hochwasserfall..... 274
Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Wahl des Kreistags des Landrats *im Landkreis Landshut am 15.03.2020 276
Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Antrag der Gemeinde Buch am Erlbach auf Erteilung einer Plangenehmigung
für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf dem Grundstück
Fl.Nrn. 682/0, 682/2, 683/0, 671/0, 667/2, 706/4 der Gemarkung Buch am
Erlbach, Gemeinde Buch am Erlbach, zur Drosselung des Erlbaches im
Hochwasserfall 280
Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes
Widmung, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der
Kreisstraße LA 23 282
Nachruf für Herrn Michael Groll 283
- Mitteilungen anderer Dienststellen:
..... Seite
Sparkasse Landshut
Geldfunde 283

Weihnachts- und Neujahrsgrüße von Landrat Peter Dreier

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

„Dreifach ist der Schritt der Zeit: Zögernd kommt die Zukunft hergezogen, pfeilschnell ist das Jetzt entfliegen – ewig still steht die Vergangenheit.“ Sie sind zeitlos wahr, diese Worte von Friedrich Schiller!

Auch das Jahr 2019 ist wie im Flug vergangen. Es war ein ereignisreiches Jahr, das sich nun seinem Ende zuneigt – und es war ein erfolgreiches Jahr für unsere schöne Heimat, den Landkreis Landshut: Daran haben die Mitarbeiter des Landkreises und seiner Kliniken einen hohen Anteil, denen ich auf diesem Weg Dank für ihre Arbeit sagen möchte.

Kommunalpolitik und Mitarbeiter haben gemeinsam viel bewegt auf den Gebieten Schulausstattung, Verkehrs-Infrastruktur, medizinische Versorgung und weiteren Bereichen der Daseinsvorsorge, was Bestand haben und sich positiv auswirken wird auf die Zukunft unseres Landkreises und seiner bereits fast 160.000 Bürgerinnen und Bürger.

Die Bürger der Gemeinde Neufahrn können sich über die neue Doppel-Turnhalle an ihrer Realschule freuen – sie ist auch für gesellschaftliche Ereignisse bestens geeignet. Die Geburtshilfe am Krankenhaus Vilsbiburg, das in der Bevölkerung im südlichen Landkreis höchste Akzeptanz genießt, konnte erhalten werden, weil wir Hebammen für die Station gewinnen konnten.

In Vilsbiburg bauen wir zusätzliche Operationssäle und modernisieren und erhöhen die Zahl an Krankenzimmern. Im Haupthaus unseres Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung, der Klinik Achdorf, laufen die Arbeiten für die Erweiterung des Bettenturms auf Hochtouren und in der Schlossklinik Rottenburg wird ein chirurgischer Sitz das Versorgungsangebot erweitern.

Im nächsten Jahr werden wir die Generalsanierung und Erweiterung des Gymnasiums Vilsbiburg abschließen. Unsere Tiefbauverwaltung konnte mit dem Vollausbau der Kreisstraße LA 21 zwischen Geisenhausen und Götzdorf vor wenigen Tagen eine weitere, von den betroffenen Bürgern lange ersehnte Maßnahme erfolgreich abschließen. Im nächsten Jahr wird der Schwerpunkt auf der Sanierung von Brücken liegen, um sie fit für die Zukunft und die gestiegenen Anforderungen durch den Verkehr zu machen.

Im Bereich des Marktes Essenbach haben wir der Autobahndirektion Südbayern den Lückenschluss zwischen B 15neu und der Autobahn 92 ermöglicht: Unsere Kreisstraße LA 7 dient als provisorischer Zubringer. Wir haben damit dem Bund gerne beim Ausbau eines wichtigen Teils der überregionalen Verkehrsinfrastruktur unter die Arme gegriffen.

Besonders darf uns alle der Zuschlag freuen, den der Landkreis Landshut zusammen mit den Kreisen Ebersberg und München erst vor wenigen Tagen bekommen hat: Wir sind vom Bundesverkehrsministerium als Pilotregion für die Erprobung der Wasserstoff-Technologie für die Mobilität der Zukunft ausgewählt worden. Dies eröffnet uns enorme Chancen für die Stärkung des Wirtschaftsraums Landkreis Landshut.

Die Reihe von erfolgreich abgeschlossenen Projekten ließe sich um viele verlängern. Dasselbe gilt für die Herausforderungen, denen wir uns in naher Zukunft stellen müssen. Unsere Heimat erfreut sich eines anhaltenden Zuzugs von Neubürgern. Dies erfordert weiter hohe Investitionen in die Daseinsvorsorge und zieht für die Landkreis-Verwaltung einen erhöhten Personal-Bedarf nach sich. Die Entscheidung für den Neubau eines Landratsamts in Essenbach ist angesichts der Raumnot in den bestehenden Landratsämtern 1 (Landshut-Achdorf) und 2 (Jugendamt in Altdorf) die einzig richtige Antwort darauf.

Im März 2020 finden die Kommunalwahlen statt: Im Kreistag werden, gemäß der Landkreis-Ordnung, künftig 70 Kreisräte Sitz und Stimme haben. Ich möchte schon jetzt an Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, appellieren, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, ein Recht, um das uns viele Bürger anderer Länder beneiden.

Meinen herzlichen Dank richte ich auch heuer wieder an die vielen tausend ehrenamtlich tätigen Bürger, die unser gesellschaftliches Leben so wertvoll machen. Ganz besonders danke ich auch allen Mitgliedern unserer Feuerwehren und Rettungsdienste, die Tag und Nacht helfen, wo Not am Mann ist, für ihren großartigen, unersetzlichen Einsatz.

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürgern, friedvolle Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr 2020!

Ihr Landrat Peter Dreier

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Antrag der Gemeinde Buch am Erlbach auf Erteilung einer Plangenehmigung für die
Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf dem Grundstück Fl.Nr. 923/0 der
Gemarkung Buch am Erlbach, Gemeinde Buch am Erlbach, zur Drosselung des Erlbaches
im Hochwasserfall**

Vorprüfung

Die Gemeinde Buch am Erlbach plant, das o.g. Vorhaben zu realisieren.

Es handelt sich dabei um einen Gewässerausbau (des Erlbaches) in Form der Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Rückhaltevolumen von 1850 m³ auf den Grundstück Fl.Nr. 923/0 der Gemarkung Buch am Erlbach, Gemeinde Buch am Erlbach, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Unterteilung in 2 Becken erfolgte unter dem Gesichtspunkt der Optimierung von Dammhöhe und Beckeninhalt. Das Volumen der Becken 1 und 2 wird durch Geländeabtrag sowie durch die Erstellung von zwei Dämmen geschaffen.

Als Damm- bzw. Dichtmaterial wird Aushubmaterial aus dem Gemeindebereich verwendet. Laut dem Grundbaulabor München kann dieses Material hierzu verwendet werden. Es besteht überwiegend aus stark schluffigen Sand, teilweise Ton, teilweise Schluff, sandig, schwach kiesig. Ob das Material noch einer Kalkstabilisierung unterzogen werden muss, muss im Zuge der Detailplanung noch festgelegt werden.

Die Erddämme werden als Zonendämme aus sandig-bindigem Boden erstellt. Die waagrechte Gründung der Dämme wird durch Abtreppungen im bestehenden Erdkörper hergestellt. Ein Dränkörper ist nicht vorgesehen. Die Dicke der Dichtungszone in den Dämmen wird erst nach noch erfolgter erdbaulicher Untersuchung festgelegt. Es ist mit einer Dicke von min. 20 – 50 % der Kronenbreite zu rechnen. Der Oberboden wird ca. 80 cm dick aufgetragen. Die Dämme werden begrünt.

Der Abfluss aus dem Becken 1 in das Becken 2 wird mittels einer Rohrdrossel DN 250 auf 0,174 m³/s gedrosselt. Der Abfluss aus dem Becken 2 in das bereits bestehende Rückhaltebecken wird auf 0,143 m³/s gedrosselt. Hierzu ist ein Drosselbauwerk bestehend aus einem Rohr DN 600 und einem Schieber vorgesehen. Die Öffnungshöhe des Schiebers beträgt 0,099 m. Daraus ergibt sich eine durchflossene Fläche von 0,031 m².

Anschließend fließt das Wasser in das bereits vorhandene Hochwasserrückhaltebecken (ca. 100 cbm) und von da aus über einen Einlaufschacht in den bestehenden Regenwasserkanal (zunächst DN 500, dann DN 300) und daraufhin in den Erlbach. Zusätzlich zum Abfluss aus dem Rückhaltebecken leitet ein Straßengraben, der sich neben der St 2330 befindet, in den Regenwasserkanal ein. Bei HQ 100 führt dieser ca. 0,110 m³/s Wasser. Durch die Drosselung des Abflusses aus dem Hochwasserrückhaltebecken auf 0,143 m³/s wird die Leistungsfähigkeit der nachfolgenden Verrohrung (DN 300 limitierender Faktor mit Leistungsfähigkeit von 0,271 m³/s) nicht überschritten (0,143 m³/s + 0,110 m³/s = 0,253 m³/s < 0,271 m³/s).

Die Hochwasserentlastung erfolgt bei beiden Dämmen über eine überströmbare Dammscharte. Die Entlastung wird im oberen Bereich von 1,0 m unter OK Überlauf bis OK Dammkrone mit Wasserbausteinen gepflastert. Dies geschieht wasser- und luftseitig. Luftseitig wird die Entlastung mit Hilfe einer Schroppenlage bis zum Dammfuß gesichert. Die Schroppen werden so gesetzt, dass diese mit Oberboden, der anschließend begrünt wird, verfüllt werden können. Der luftseitige Dammfuß wird im Bereich der Hochwasserentlastung als Pflaster ausgebildet (je 1 m in Böschung und Sohle). Laut den hydraulischen Nachweisen wird ein Tosbecken nicht benötigt und daher auch nicht errichtet.

Vor den beiden Grundablässen wird jeweils ein räumlicher Rechen mit 3 freien Zulaufseiten aus Stahlbeton angeordnet. Zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit wird der Rechen mit

einem Abstand von 20 cm zum Beckenboden angeordnet. Die Sicherung der Grundablässe vor Verschmutzung oder auch Zutritt durch Unbefugte wird durch die Rechenbauwerke (wasserseitig) und durch Gitter am Ende der Drosselstrecke (luftseitig) gewährleistet. Da aufgrund des landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebiets (Acker, keine Bäume) ein Treibgutanteil nicht zu erwarten ist, wird keine Treibgutsperre errichtet.

Die Dämme werden mit einer befahrbaren Krone von 3,0 m Breite errichtet und sind dadurch mit normalen Nutzfahrzeugen befahrbar. Die befahrbare Krone wird auf einer ca. 20 cm dicken Schottertragschicht (Schotterrasen) errichtet.

Zur Erleichterung der Unterhaltung des Beckens 2 wird im südwestlichen Teil des Hochwasserrückhaltebeckens eine Zufahrt mit 25 %iger Neigung erstellt. Der Unterhalt des Beckens 1 geschieht über die landwirtschaftliche Fläche im Süden.

Im Zuge der Bauausführung wird ein bestehender Graben längs des Baugebiets „Am Paradeis“ aufgegeben, da dieser den Abfluss im Hochwasserfall nicht aufnehmen kann. Deswegen kann der Dammfuß des neuen Hochwasserrückhaltebeckens bis an die Grundstückseinfassungsmauer gelegt werden. Der Graben wird zukünftig in das neue Hochwasserrückhaltebecken bzw. in das Becken 1 eingeleitet.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-, i.V.m. Nr. 13.6.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen:

Bei Hochwasserführung des Erlbachs bzw. bei Starkregen kommt es in der Gemeinde Buch am Erlbach immer wieder zu Überschwemmungen von bebauten Bereichen bzw. zu Ausuferungen in den direkt angrenzenden bebauten Bereichen. Da der Erlbach als Hauptfließgewässer durch ein weit verästertes Quellgebiet gespeist wird, besteht auch Handlungsbedarf in den Quellbereichen. Ziel der Planung ist ein Schutz gegen ein Bemessungshochwasser bzw. Bemessungsniederschlagsereignis.

Durch den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens, im Hochwasserschutzkonzept als Hochwasserrückhaltebecken 03 bezeichnet, werden die Ziele des Hochwasserrückhaltekonzepts (100 jährliche Hochwassersicherheit für Buch am Erlbach) zu einem Teil umgesetzt. Durch diese Maßnahme können Starkregenniederschlägen die Abflussspitzen abfangen und abgeschwächt werden, sodass Überflutungen der Privatgrundstücke und der öffentlichen Straßen weitestgehend vermieden werden.

Die Vorprüfung erfolgte auf Basis der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien und ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da das Vorhaben auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ausgeführt wird, dem Hochwasserschutz der Unterlieger des Erlbaches dient und naturschutzfachliche Belange nur in geringem Umfang tangiert, was durch entsprechende Auflagen ausgeglichen wird.

Das Vorhaben hat somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben.

Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben.

Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 16.12.2019
Landratsamt Landshut
Sg.23

gez.
Stegmaier

(Nr. 23-6418.1-3-6345 vom 16.12.2019)

Die Wahlleiterin des Landkreises Landshut
--

**Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des des Kreistags des Landrats
im Landkreis Landshut am 15.03.2020**

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, den 15.03.2020, findet die Wahl

von 70 Kreisräten

des Landrats

statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- und Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23.01.2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im **Landratsamt Landshut, Zimmer Nr. 431** übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

– des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,

– des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen

statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

– des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,

– des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen

statt.

4. Wählbarkeit zum Kreisrat

4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

– Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;

– das 18. Lebensjahr vollendet hat;

– seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Landrat

5.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

– Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;

- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- Für die Wahl zum Landrat kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den

Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,

- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.

In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens **70** sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlags-trägers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident,

stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Sowohl ein Wahlvorschlag zur Wahl des Landrats als auch ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags muss für jede sich bewerbende Person eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Sowohl ein Wahlvorschlag zur Wahl des Landrats als auch ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags muss für jede sich bewerbende Person eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.10 Zusätzlich erforderlich sind bei Landkreiswahlen gemeindliche Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens **430** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die in den Gemeinden bzw. den Verwaltungsgemeinschaften aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von den Gemeinden des Landkreises gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

12. Ausschlaggebende Verkündungsart des vorläufigen Wahlergebnisses

Nach der Neuregelung des Art. 47 Abs. 1 GLKrWG gilt die Wahl als angenommen, wenn die gewählte Person nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt ablehnt. Bei dieser neuen Regelung handelt es sich um eine sogenannte Annahmefiktion.

Die Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG, binnen derer die vorgeschlagenen gewählten Personen die Wahl ablehnen können, wird durch die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses durch Aushang am Landratsamt Landshut, in Lauf gesetzt, vgl. Nr. 78 GLKrWBek, §90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO.

17. Dezember 2019

Gez.

Bartsch

Lan

(Nr. 20 vom 17.12.2019)

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz; Antrag der Gemeinde Buch am Erlbach auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf dem Grundstück Fl.Nrn. 682/0, 682/2, 683/0, 671/0, 667/2, 706/4 der Gemarkung Buch am Erlbach, Gemeinde Buch am Erlbach, zur Drosselung des Erlbaches im Hochwasserfall

Vorprüfung

Die Gemeinde Buch am Erlbach plant, das o.g. Vorhaben zu realisieren.

Es handelt sich dabei um einen Gewässerausbau (des Erlbaches) in Form der Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Rückhaltevolumen von 9 000 m³ auf den Grundstück Fl.Nrn. 682/0, 682/2, 683/0, 671/0, 667/2, 706/4 der Gemarkung Buch am Erlbach, Gemeinde Buch am Erlbach.

Das geplante Hochwasserrückhaltebecken wird auf dem Gelände einer ehemaligen Fischzuchtanlage errichtet. Ein im Westen gelegener Feldweg wird aufgelassen und zu einem Damm erhöht.

Das ursprüngliche Gelände wird weitgehend belassen. Nur in einem Teilbereich des Beckens muss eine Abgrabung erfolgen.

Der Damm wird als ein geschüttetes Absperrbauwerk, bestehend aus einem dichtenden Teil im Staudamminneren und einem stützenden Teil der Dammschüttung, ausgeführt.

Ggf. muss der Damm auf den gemäß geotechnischen Bericht einzubauenden Lehmschlag der Bodengruppen TM und TL mittels Gründungspolster (Vlies/Geogitter Kombination GRK 3 auf Erdplanum) gegründet werden.

Um die Dichtigkeit des Dammes zu gewährleisten, wird die wasserseitige Dammschulter mit einer bindigen Deckschicht ($k_f \leq 10^{-8}$ m/s) der Stärke 40 cm verstärkt. Außerdem wird der komplette Damm mit einer mind. 20 cm mächtigen Oberbodenschicht abgedeckt und begrünt. Die Böschungsneigungen variieren zwischen 1:1,5 bis 1:3.

Die Hochwasserentlastung erfolgt über eine überströmbare Dammscharte. Die Breite der Dammscharte beträgt 20 m. Die Entlastung wird mit Wasserbausteinen gepflastert (Steinsatz aus Kalkstein-Dolomit, auf Beton verlegt / verfugt, Fugen im oberen Drittel mit Humus gefüllt). Laut den hydraulischen Nachweisen müsste kein Tosbecken ausgebildet werden. Jedoch wird zur Abflussbremsung und damit zur Vergleichmäßigung des Abflusses ein Tosbecken (Länge 5,0 m, Eintiefung 0,40 m) errichtet. Das Wasser gelangt vom Tosbecken über den Hartbeckerforstgraben in den Erlbach.

Der Abfluss wird auf 0,2 m³/s gedrosselt und wird über den Hartbeckerforstgraben in den Erlbach geleitet. Dazu ist ein Drosselbauwerk, bestehend aus einer Rohrdrossel DN 500, vorgesehen. Zur Abflussregulierung kommt ein Spindelschieber zum Einsatz. Die Öffnungshöhe des Schiebers beträgt ca. 13 cm. Am Unterlauf des Auslasses wird eine Sohlpflasterung angeordnet.

Vor dem Grundablass wird ein räumlicher Rechen angeordnet. Die Fläche des Rechens beträgt 3,20 m². Auf eine Treibgutsperre wird verzichtet.

Der Damm wird mit einer befahrbaren Krone von 3,5 m Breite zuzüglich 2 x 0,50 m Bankett errichtet und ist dadurch mit normalen Nutzfahrzeugen befahrbar. Die befahrbare Krone wird auf einer ca. 30 cm dicken Schottertragschicht errichtet.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-, i.V.m. Nr. 13.6.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen:

Bei Hochwasserführung des Erlbachs bzw. bei Starkregen kommt es in der Gemeinde Buch am Erlbach immer wieder zu Überschwemmungen von bebauten Bereichen bzw. zu Ausuferungen in den direkt angrenzenden bebauten Bereichen.

Der Erlbach wird u. a. durch den Großaibacher Graben gespeist, in den ein verrohrter, namenloser Bachlauf aus dem Untersuchungsgebiet (u. a. Grundstück Fl.Nrn. 682/0, 682/2, 683/0, 671/0, 667/2, 706/4 der Gemarkung Buch am Erlbach, Gemeinde Buch am Erlbach) einmündet

Ziel der Planung ist ein Schutz gegen ein Bemessungshochwasser bzw. Bemessungsniederschlagsereignis.

Durch den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens, im Hochwasserschutzkonzept als Hochwasserrückhaltebecken 08 bezeichnet, werden die Ziele des Hochwasserrückhaltekonzepts (100 jährliche Hochwassersicherheit für Buch am Erlbach) zu einem Teil umgesetzt.

Die Vorprüfung erfolgte auf Basis der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien und ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da das Vorhaben auf einer bisher als Fischzuchtanlage genutzten Fläche ausgeführt wird, dem Hochwasserschutz der Unterlieger des Erlbaches dient und naturschutzfachliche Belange nur in geringen Umfang tangiert, die hier hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen müssen und durch entsprechende Auflagen ausgeglichen werden.

Das Vorhaben hat somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben.

Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 17.12.2019
Landratsamt Landshut
Sg.23
gez.
Stegmaier

(Nr. 23-6418.1-3-6346 vom 17.12.2019)

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -Widmung, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße LA 23-

Durch den Neubau einer Teilstrecke der Kreisstraße LA 23 ist es notwendig geworden, die Änderung des Straßenverzeichnisses herbeizuführen.

Die in der Gemeinde Weihmichl, neu gebaute Teilstrecke der Kreisstraße LA 23 wird im Abschnitt 80 von Station 0,000 bis Station 0,329 zur Kreisstraße gewidmet und Bestandteil der Kreisstraße LA 23. Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Landshut.

Die durch den Neubau der Kreisstraße LA 23 ersetzte Teilstrecke wird im Abschnitt 100 (alt) von Station 0,000 bis Station 0,153 zur Ortsstraße und im Abschnitt 100 (alt) von Station 0,153 bis Station 0,486 zur Gemeindeverbindungsstraße in die Straßenbaulast der Gemeinde Weihmichl abgestuft.
- siehe Umstufungsvereinbarung -

Die durch den Neubau der Kreisstraße LA 23 ersetzte Teilstrecke in der Gemeinde Weihmichl wird im Abschnitt 100 (alt) von Station 0,486 bis Station 0,561 eingezogen, da sie für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist.

Der Umstufungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Landshut und der Gemeinde Weihmichl bezüglich der Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße LA 23 Abschnitt 100 (alt) wird vollinhaltlich zugestimmt.

Durch den Neubau und der Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße LA 23, entfällt die Ortsdurchfahrtsgrenze an der Kreisstraße LA 23 für die Ortschaft Unterneuhäusen.

Die genannten Verfügungen werden zum 1.4.2020 wirksam.

Die Verfügungen können während der üblichen Besuchszeiten beim Tiefbauamt des Landkreises Landshut, Georg-Pöschl-Straße 25, 84056 Rottenburg a.d.L., Zimmer 1.02 eingesehen werden.

Landshut, den 18. Dezember 2019
Landratsamt -Tiefbauamt-
gez.
Dipl.-Ing. Univ. Nagl

(Nr. 6 vom 18.12.2019)

Nachruf

Der Landkreis Landshut trauert um

Herrn Michael Groll

ehemaliger Kreisrat des Landkreises Landshut
Träger der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze

der am 13.12.2019 verstorben ist.

Der Verstorbene gehörte von 1978 bis 1996 dem Kreistag des Landkreises Landshut an.

Seinen großen politischen Erfahrungsschatz und seinen gestalterischen Weitblick stellte er über Jahrzehnte uneigennützig in den Dienst der Allgemeinheit. Dies trug ihm Anerkennung und Wertschätzung ein.

Zur Würdigung seiner verdienstvollen Tätigkeit wurde ihm 1998 die Landkreismedaille in Bronze verliehen.

Dankbar nehmen wir nun Abschied von einem Menschen, der uns in guter Erinnerung bleiben wird.

Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen, wir werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 16.12.2019

Peter Dreier
Landrat

(Nr. 1 vom 16.12.2019)

Sparkasse Landshut

Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 12. Dezember 2019

Sparkasse Landshut
Christian Gallwitz Heinz Kunz

(Sparkasse Landshut vom 12.12.2019)

Landshut, den 19.12.2019
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat